

Rechtssoziologie für Außenseiter

Inga Markovits

Abstracts

Die Verfasserin (als Nur-Juristin auf dem Gebiet der Rechtssoziologie und Rechtsgeschichte eher Amateurin) unternimmt es, die Arbeitsprodukte eines einzigen erstinstanzlichen Gerichts als Spiegel gesamtgesellschaftlicher Entwicklungen zu benutzen – in ihrem Fall, des Aufstiegs und Falls des Sozialismus in der DDR. Ihr Werkstattbericht über die Entstehung ihres Buches Gerechtigkeit in Lüritz beschreibt die Methode, mit der sie versucht, aus den unscheinbaren Relikten des Rechtsalltags in der DDR eine vergangene Welt zu rekonstruieren und mit Leben zu füllen.

Sociology of law for outsiders

The author (a mere lawyer and trained neither in sociological nor historical techniques) stakes out a territory, and a method, for using judicial proceedings at a local level as a window on overall social change – in her case, the changes undergone by East German law during the 40 years of socialism in the GDR. Describing the work that went into the composition of her book Gerechtigkeit in Lüritz (Justice in Lüritz), she outlines her attempt using the many ordinary little relics left behind to reconstruct and bring to life a legal past.

Rechtssoziologie und Rechtsgeschichte haben eine lange und ehrwürdige Tradition in Deutschland. Aber die *Law and Society* Bewegung, die viele Disziplinen und Schulen unter einem Dach vereinigt, solange sie nur an den Beziehungen zwischen Recht und Gesellschaft interessiert sind, ist ein typisches Kind Amerikas. Ein wissenschaftliches Haus mit so vielen Wohnungen und so unterschiedlichen Bewohnern – Theoretikern und Empirikern, Positivistern und *legal realists*, Akademikern aus allen erdenklichen Fakultäten und Praktikern – ist für deutsche Begriffe zu unübersichtlich und ungeordnet, um den Bedürfnissen seiner vielen Insassen gerecht zu werden. Ein echter deut-

scher Professor ist Spezialist. Sie oder er brauchen eine lange Ausbildung, eine langwierige Habilitation, und die *venia legendi*, um ihr Spezialistenwissen an ihre Studenten weitergeben zu dürfen. Wer als Zivilrechtler an eine Universität kommt, wird eines Tages als Zivilrechtler emeritiert werden. Und obwohl Ausflüge in andere Rechtsgebiete nicht unmöglich sind, sind sie doch eher Vergnügungs- als Dienstreisen, auf eigene Faust unternommen, und mit dem Risiko behaftet, dass der Verfasser, außerhalb der eigenen Disziplin, nicht mit der gewohnten Autorität eines Lehrstuhlinhabers spricht. „Schuster, bleib bei deinem Leisten“, heißt es in Deutschland. Und: „Gelernt ist gelernt“. Und, beunruhigender noch: „Was Hänschen nicht lernt, lernt Hans nimmermehr.“

Im Einwanderungsland Amerika kann jemand das, was er als Hänschen oder Vanya in der alten Heimat gelernt hat, als Hans, Ivan oder nunmehr John in der Neuen Welt oft nicht mehr brauchen. Dies Land lädt neue (und alte) Bewohner dazu ein, sich neu zu erfinden; oft mehrmals im Laufe eines Lebens, wenn die Verwirklichung des *American dream* es nötig zu machen scheint. Unser Bauunternehmer war früher Steuerberater. Eine Freundin, die einst Jura in Bejing unterrichtete, forscht jetzt in einem Universitätsinstitut für Botanik. Natürlich werden auch in Amerika die meisten Karrieren gradliniger verlaufen. Aber Abweichungen, Kehrtwendungen und Neuanfänge sind legitim und passen ins kulturelle Selbstverständnis dieses Landes. Das gilt auch für die wissenschaftlichen Methoden eines Forschers. Red Schwartz, einer der Begründer der *Law and Society* Bewegung, beschrieb ihr Ziel als „*the freedom to go across the entire field of sociology and beyond that for that matter*“ (Garth/Sterling 1998: 409, 430): die Freiheit, neue Fragen nach den Einflüssen der Gesellschaft auf das Recht zu stellen; andere Beweismittel als die herkömmliche Mischung aus Doktrin und höchstrichterlichem Fallrecht zu benutzen; anderen Akteuren als den konventionellen Honoratioren eines Rechtssystems seine Aufmerksamkeit zu schenken.

In diesem Aufsatz will ich eine Unterart der so befreiten rechtssoziologischen Methode beschreiben und zu rechtfertigen versuchen. Manches von dem, was ich sagen werde, ist (wie die Methoden vieler Wissenschaftler) biographisch zu erklären. Der Deutschen, die bei ihrer Ankunft in Amerika mit nichts als einem juristischen Referendarexamen und einem Doktortitel eine Karriere finden sollte, bot die *Law and Society* Bewegung weit mehr Ermutigung und Gelegenheit, ihr eigenes kleines Forschungsfeld abzustecken und zu beackern, als sie an einer deutschen Universität gefunden hätte. Ich hoffte, mit einer empirischen Untersuchung des Rechtsalltags in der DDR das zu finden, was Clifford Geertz „*local knowledge*“ nennt: die „Ortskenntnisse“, die sonst eher Einheimischen vorbehalten sind. Wie macht man so etwas,

ohne den Anspruch auf Wissenschaftlichkeit aufzugeben? Wenn ich mich im Folgenden vor allem auf mein eigenes Lüritz-Projekt (Markovits 2006) berufe (eine lokale Rechtsgeschichte der DDR, die auf den Akten eines ehemaligen Kreisgerichts und auf Interviews mit den Mitarbeitern und Klienten des Gerichts beruht¹), dann deswegen, weil ich ein Beispiel brauche, um Rechtssoziologie außerhalb der Schulmethoden zu beschreiben. Aber Lüritz ist nur als Beispiel für einen selbstgesteuerten Versuch gedacht, Forschungsmethoden und -objekt einander anzupassen. Worum es mir hier geht, ist, methodische Neugier und Vielfalt zu verteidigen und gleichzeitig den Anspruch quantitativ orientierter Forscher, sozusagen „wissenschaftlicher“ zu arbeiten, als ihre qualitativ arbeitenden Kollegen, respektvoll anzuzweifeln.

Ich kann nicht leugnen, dass die Art und Weise, in der ein quantitativer Empiriker ein rechtssoziologisches Projekt in Angriff nimmt, durch rigorose Planung und Strategie beeindruckt. Üblicherweise wird er mit drei wichtigen Ausrüstungsgegenständen ins Feld ziehen: einer Theorie, einer Methode und einer Hypothese. Die Theorie ist der begriffliche Hintergrund, das Raster, auf dem die Ergebnisse der Arbeit eingeordnet werden können. Die Methode ist die Strategie, mit der ein Forscher seinen Untersuchungsgegenstand verfolgt und die bestimmt, was und wie herausgefunden, definiert, gezählt, gemessen, abgewogen und in Beziehung zu setzen ist. Die Hypothese ist der Kompass, der dafür sorgt, dass das ganze Unternehmen nicht auf Abwege gerät, sondern auf das Ergebnis ausgerichtet bleibt, das nach der Theorie des Forschers zu erwarten ist. Wenn alle Arbeit erledigt ist, wird eine Regressionsanalyse die Signifikanz der Ergebnisse überprüfen und die Bestätigung (oder Widerlegung) der Forschungshypothese besiegen. Das Ergebnis, durch exakte Zahlen untermauert (die wie alle Zahlen eindeutige Konturen und harte Oberflächen haben), scheint wenig Raum für Zweifel zuzulassen.

Aber ist es wirklich so genau, wie es den Anschein hat? Um die Fragen, die ein Rechtssoziologe an sein Thema stellt, quantitativ beantworten zu können, müssen gesellschaftliche Sachverhaltezählbar gemacht werden: also so lange eingeordnet, umdefiniert, abgeschliffen und einander angeglichen werden, bis die Rechtsakteure, Einstellungen oder Verhaltensweisen, um die es einem Forscher geht, einander ähnlich genug sind, um sich in eine begrenzte

¹ Im ehemaligen Kreisgericht, jetzt Amtsgericht, in Lüritz entdeckte ich nicht nur die fast vollständigen Justizakten des Gerichts von 1946 bis 1990, sondern auch – im „Holzkeller“ des riesigen Gerichtsgebäudes – eine Sammlung von Altpapier, die, wenn auch lückenhaft, die Hinterlassenschaft eines 40jährigen Gerichtsalltags enthielten: Ein- und Ausgangsbücher, Gerichtsstatistiken, Haftbefehle, den Briefverkehr des Kreisgerichts mit seinem Bezirksgericht und der DDR-Justizverwaltung, Bürgerschreiben und vieles mehr. Ich änderte den Namen meiner Stadt und der Protagonisten meines Buches, um deren Anonymität zu schützen.

Anzahl von Kategorien einordnen zu lassen. Schließlich muss der Datensammler im Feld an *einem* der jeweils vorgegebenen Merkmale sein Kreuzchen machen können. Dabei kann viel Wirklichkeit verloren gehen. Weil ein Wissenschaftler in der Regel nicht die Zeit und Energie hat, seine Daten alle selbst zusammenzutragen, muss er sich auf Assistenten und Helfer aller Art verlassen, die ihrerseits vor Ort entscheiden müssen, in welche Rubrik des Forschungsfragebogens die erhobenen Fakten einzuordnen sind – eine neue Quelle subjektiver Verzerrungen. Weil bei der Planung des Projekts das Objekt der Untersuchung erst in Umrissen bekannt ist, sind manche unerwarteten und verdeckten Züge der erforschten Wirklichkeit im Fahrplan für die Datensammlung nicht enthalten und werden durch die vorher festgelegten Fragen der Erheber wahrscheinlich auch nicht zu Tage gefördert werden. Weil Datensammlung langwierig und teuer ist, benutzen viele Empiriker (in den USA, vor allem die *law-and-economics* Forscher) schon fertig vorgefundene Daten-Sets, die von finanzkräftigen Organisationen (Versicherungen, Gewerkschaften, Kreditverbänden) für ihre jeweils eigenen Zwecke erhoben wurden und kämmen sie nach Informationen durch, die ein Rechtstatsachenforscher für seine eigene Arbeit benutzen könnte. „*To milk the data*“ nennt man das. Aber die Fragen, die in diesen Fällen gestellt werden, werden nicht gestellt, weil dem Fragenden die Antwort *wichtig* scheint, sondern nur, weil eine Antwort *möglich* ist: Das Datenmaterial erlaubt es, die Korrelation zwischen a und b zu untersuchen. In vielen Fällen ist die Triebkraft eines derartigen Projekts nicht Wissensdurst, sondern technische Machbarkeit. „Wissenschaft“ bedeutet nicht mehr, etwas wirklich gerne wissen zu *wollen*, sondern es genau und kontrollierbar wissen zu *können*. Die *regression analysis* wird zum Lackmustest der wissenschaftlichen Solidität.

Ich weiß, ich beschreibe ein Extrem. Aber ich möchte es als Kontrast und Hintergrund für die Beschreibung einer anderen Art von Forschungsunternehmen benutzen, die technisch sehr viel bescheidener ausgestattet sind als quantitative Untersuchungen und die sich auf nicht viel mehr als auf die Neugier des Forschenden und auf die Fragen verlassen, die er an seinen Forschungsgegenstand stellen möchte. Ich möchte demonstrieren, dass man auch auf eigene Faust und ohne eine Armee von Meinungsforschern und Statistikern Empiriker sein kann. Das Vorgehen ist nicht ganz so amateurhaft, wie es klingt, weil man nicht viele Fragen an etwas stellen kann, mit dem man nicht schon vorher halbwegs vertraut ist. Auch eine Forscherin außerhalb der Schul-Soziologie braucht Wissen und Erfahrung auf dem Gebiet, das sie untersuchen möchte, und es ist wahrscheinlich, dass sie auch gewisse Erwartungen an das hegt, was sie finden wird. Aber die Erwartungen sind durch Theorie und Hypothese unfixiert, wie die vage Hoffnung einer Reisen-

den auf gutes Wetter, sodass sie ihre Forschungsfragen einem Wetterwechsel leicht anpassen und neuen Anregungen folgen kann, mit denen sie ursprünglich nicht gerechnet hatte. Das Wichtige an meinem Amateur-*approach* (und es ist offensichtlich, dass ich als Nicht-Soziologin hier *pro domo* spreche) ist, was man einen Dialog zwischen dem Forscher und seinen Daten nennen könnte.² Der Untersuchende lässt sich durch seinen Gegenstand zu neuen Überlegungen inspirieren. Die Daten geben mehr und anderes her, als der Forschende erwartet hatte. So werden seine ursprünglichen Fragen durch neue Einsichten qualifiziert und aufgefächert. Der Motor des Unternehmens ist flexible Neugier.

Hier ist mein Beispiel. Auch ich habe bei meinem Lüritz-Projekt viel gezählt und für jede der Tausenden von Akten, die ich las, die Daten, die sich zählen ließen, in lange Listen eingetragen; immer mit vier Senkrechtstrichen und einem Schrägstrich, um am Ende eines Akten-Jahrgangs zu wissen, was sich rein quantitativ in diesem Jahr an meinem Kreisgericht zugetragen hatte. Aber mein Buch enthält keine statistischen Tabellen, die meine Rechtsgeschichte numerisch untermauern könnten.³ Ich merkte sehr bald, dass meine Zahlen zu unordentlich und zu sprunghaft waren, um respektable Tabellen herzugeben. Ich las mich in der Regel in Fünf-Jahres-Abständen vom Kriegsende bis zur Wende durch mein Lüritzer Gerichtsarchiv und zählte bei den ersten Jahrgängen, was ich in westdeutschen Gerichtsstatistiken zu finden gewohnt war: Kläger, Beklagter, Streitwert, streitiges Urteil, Vergleich, etc. – das Übliche. Aber schon der Plan, nur jeden fünften Jahrgang meiner Akten durchzulesen, scheiterte daran, dass manche Jahrgänge im Archiv unvollständiger vertreten waren als andere; dass besonders aufschlussreiche Jahre (die ersten und letzten Lebensjahre des Systems, das Jahr des 17. Juni 1953, das Mauerjahr 1961) nicht ausgelassen werden durften; und dass ich – ohne Assistenten und Kopiermaschinen – meinem Pensum nur eine begrenzte Anzahl von Jahrgängen hinzufügen konnte. So fand die geplante schöne Regelmäßigkeit meiner Zahlensammlung bald ein Ende. Zudem entdeckte ich allerhand andere Zahlen in den Akten, die von der DDR-Justizverwaltung selbst im vierzig Jahre langen Leben des Systems erhoben worden waren; zu unsystematisch über meine Texten versprengelt, um vernünftige Tabellen zu ergeben, aber zu aufschlussreich, um von mir ignoriert zu werden. All diese Zahlen halfen mir, die *plot-line* meiner Rechtsgeschichte zu entwerfen. Aber

2 Die sehr aufschlussreiche Analyse eines solchen Dialogs findet sich bei Kritzer 1994: 687.

3 Das Fehlen von verlässlichen Tabellen und von Vergleichen meiner Zahlen mit westdeutschen Justizstatistiken wurde von Hubert Rottleuthner (2007: 212) in seiner Befreiung meines Buches kritisiert.

sie eigneten sich nicht für einen wissenschaftlichen Apparat, den fachsoziologische Kritik nicht sofort hätte durchlöchern können.

Zudem fiel mir bei meiner Wanderung durch die DDR-Rechtsgeschichte sehr bald auf, dass viele der konventionellen Daten, die ich zählte, die sich verändernde Rechtswirklichkeit in der DDR-Justiz nur ungenau erfassten. Zu Anfang zählte ich zum Beispiel, in herkömmlicher Manier, die Art und Weise, in der Zivilrechtsstreitigkeiten erledigt wurden: durch Urteil, Vergleich, Klagerücknahme etc. Aber dann fiel mir auf, dass eine zunehmende Anzahl von Vergleichen nicht auf Kompromissen zwischen den Forderungen von Kläger und Beklagtem beruhten, sondern Nullsummen-Ergebnisse besiegelten, bei denen die eine Seite alles und die andere Seite nichts erhielt. Dies waren streitige Urteile *in der Verkleidung* von Vergleichen, wobei die Tarnung als einvernehmliche Lösung eines Streitfalls die Sucht eines sozialistischen Rechtssystems nach Harmonie befriedigen (und wohl auch dem Ruf eines Richters bei seinen Vorgesetzten und der Begrenzung seiner Arbeitslast dienen) sollte. Um die Realität gesellschaftlicher Befriedung durch Zivilrecht zu erfassen, begann ich also, bei meinen Auszählungen zwischen Vergleichen *mit* und Vergleichen *ohne* Kompromiss zu unterscheiden. Aber die Erkenntnis kam zu spät, um alle Lüritzer Vergleiche in den vierzig Jahren DDR-Geschichte nach diesem Schema einzurichten. Ich konnte auch nicht zurückgehen und die frühen Akten-Jahre neu auswerten: nicht nur, weil bei einem Ein-Mann-Betrieb und einem Aktenberg von *Rocky-Mountain*-Größe die Kraft des Forschers für derartige Gründlichkeit nicht ausreicht, sondern auch, weil ich meine Forschung in einem aktiven Gerichtsarchiv betrieb, in dem das Material, mit dem ich arbeitete, nach ost- und westdeutschen Aktenordnungen längst vernichtet werden sollen, und sobald ich mit dem Lesen fertig war, jedenfalls zum Teil vernichtet wurde.⁴

Wenn ich mein wachsendes Verständnis für mein Forschungsthema ausnutzen wollte, blieb mir nichts anderes übrig, als sozusagen die Pferde im

4 Erst einige Jahre nach Aufnahme meiner langjährigen Arbeit begann der zweite Nach-Wende-Direktor des Lüritzer Amtsgerichts (ebenso wie der erste ein Westdeutscher) sich für die Erhaltung der Akten zu interessieren, die erstaunlicherweise eine immer wieder aus Amerika anreisende Professorin so in ihren Bann gezogen hatten, und wie mir berichtet wurde, wurde die Vernichtung der DDR-Akten des Lüritzer Amtsgerichts irgendwann eingestellt. Aber erst 1997 wurde ein Landesarchivgesetz erlassen, das alle Landesbehörden verpflichtet, ihren DDR-Aktenbestand dem Landesarchiv anzubieten und zu überlassen. Die noch existierenden Akten des Kreisgerichts Lüritz werden zur Zeit noch nicht im Landesarchiv verwahrt, sollen aber in Zukunft übernommen werden. Einen Teil dieser Akten, den ich mit Erlaubnis des ersten Nach-Wende-Direktors des Lüritzer Amtsgerichts selbst rettete („Sie können alles haben, was kein Urteil ist“) lag lange in meinem Arbeitszimmer in Texas und ist inzwischen an das Landesarchiv zurückgeschickt worden.

Strom zu wechseln und Dinge auszuzählen, mit deren Existenz ich ursprünglich nicht gerechnet hatte. Das galt nicht nur für Vergleiche mit und ohne Kompromiss. Bei Zivilrechtsstreitigkeiten in den unmittelbaren Nachkriegsjahren merkte ich schon früh, dass das Kreisgericht nicht, wie ein bürgerliches Amtsgericht in ruhigen Jahrzehnten, vor allem als Inkasso-Instanz für Geschäftsleute fungierte, sondern dass es bei vielen Prozessen um die Herausgabe von Sachen ging – verständlich in einer Zeit der gesellschaftlichen Unordnung und Knappheit. So begann ich schon bald, zwischen Streitigkeiten um *Geld* und um *Sachen* zu unterscheiden. Aber dann fiel mir auf, dass auch in geordneteren Jahren viele Lüritzer sich nicht um finanzielle Werte (Geld oder Sachen), sondern wegen sozialer Reibereien stritten – zu viele Fahrräder im gemeinsamen Hausflur, die Benutzung von Wäscheleinen, viel Zank um Schlüssel – und ich fügte meinen beiden Auszählungskategorien *Geld* und *Sachen* eine dritte hinzu: *Verhalten*. Zudem schien es zunehmend nötig, auch zwischen Geldschulden zu unterscheiden, denn eine erstaunliche Anzahl von Prozessen wurden nicht zwischen Anbietern und Verbrauchern betrieben, sondern zwischen Bürgern, die auf dem schwarzen oder grauen Markt Austauschgeschäfte miteinander eingegangen waren. Weil es mir wichtig schien, das sich verändernde Gewicht des Rechts im DDR-Wirtschaftsleben richtig einzuschätzen, begann ich also, zwischen *Marktschulden* und *persönlichen Schulden* zu differenzieren.

All diese Einsichten kamen mir natürlich nicht zur selben Zeit, sondern nur *peu à peu* zusammen mit meiner wachsenden Vertrautheit mit der Lüritzer Rechtslandschaft. Sie waren nicht vorauszusehen, hätten also auch nicht von Anfang an in einem sorgfältigeren *research design* vorweggenommen werden können. Im Gegenteil: Ich brauchte das Eintauchen in meine Daten, um ihre Veränderungen bemerken, interpretieren und dann auch zählen zu können. Praktisch heißt das, dass viele meiner Auszählungen erst mitten in der Laufzeit meiner Rechtsgeschichte beginnen (manchmal auch schon vor ihrem Abschluss wieder aufhören, wenn sich ein Merkmal, das mir eine Weile lang als signifikant und daher zählerswert erschien, als analytisch unergiebig erwies), aber dass sie in keinem Fall die Zahlenkolonnen produzierten, die ich am Ende meiner Arbeit, sozusagen zum Beweis, in einem Anhang hätte präsentieren können. Trotzdem war mein Zählen nützlich: Es half mir, Ideen, die sich im Laufe meiner Arbeit langsam formten, zu artikulieren, auszuarbeiten, und empirisch zu befestigen. Zum Beispiel ermutigten mich meine Zahlen, in meinem Buch das, was ich die „Privatisierung des Zivilrechts“ nenne, zu beschreiben: seine allmähliche Verwandlung (und am Ende: schüchterne Rückverwandlung) von einer wichtigen Methode des Interessenausgleichs in ein (gesellschaftlich belangloses) Zank-und-Genugtuungs-Recht.

Zu meinen Aktenstudien kamen Interviews mit vielen Leuten, die in vierzig Jahren DDR-Geschichte auf die eine oder andere Weise mit dem Lüritzer Kreisgericht in Berührung gekommen waren. Auch meine Interviews waren weitgehend ungeplant. Ich kam zwar immer mit bestimmten Fragen. Aber im Laufe unserer Unterhaltungen erfuhr ich manches, das nicht auf meiner Liste gestanden hatte. Ich lernte den mechanischen Ablauf eines Richteralltags kennen. Ich lernte etwas über kollektive Solidarität oder ihr Gegenteil. Die Interviews waren vor allem nützlich, weil sie mir halfen, den Abstand zu verstehen zwischen dem, was tatsächlich geschehen war und worüber meine Akten Auskunft gaben (etwa die Dorfaussprache über eine Scheidung von zwei LPG-Genossen oder die Kritik des Obersten Gerichts an dem Verhalten einer meiner Richterinnen) und dem, wie das Geschehen erfahren und erinnert wurde. Eine ehemalige Volksrichterin nahm mich auch einmal auf den Lüritzer Friedhof mit, wo mich die sozialistische Ehrenecke (auch mit ein paar Richtergräbern) und der Stolz meiner Führerin auf die „Urnengemeinschaft“, in der auch sie einmal begraben werden würde, ihren politischen Glauben ein wenig besser verstehen ließen.

Anders als bei einem konventionellen quantitativen Forschungsprojekt, bei dem man seine Datensammlung abschließt, bevor man mit der Analyse der Daten beginnt, überschneiden sich bei dieser Art von Immersions-Forschung das Lernen und die Analyse des Gelernten (Kritzer 1994: 697). Forscher und Forschungsobjekt beeinflussen sich gegenseitig und verändern sich im Laufe der Begegnung. Weil ein Projekt gelegentlich durch unerwartete Einsichten und Entdeckungen seine Richtung ändern kann, verliert die Reiseroute eines Forschers den Charakter einer effizient geplanten Fahrt von A nach B und nimmt individuelle und spontane Züge an: wie ein Ausflug zum Pilze-Sammeln, bei dem der Sammler sich vom Terrain und seiner Nase leiten lässt. Ich würde mich nicht wundern, wenn ein solches Unternehmen einem Forscher auch mehr Vergnügen bereitete als die Auswertung einer von anderen Leuten produzierten Datensammlung. Ein derartiges Projekt ist deutlich abhängiger von den persönlichen Sensibilitäten und Talenten eines Forschers als quantitative Forschung, die persönliche Einflüsse auf ihr Ergebnis auszuschließen sucht und objektive Richtigkeit anstrebt. Solange ein Forscher seine eigene Rolle bei seiner Arbeit deutlich macht, halte ich den subjektiven Anstrich, den ein Werk dadurch erhält, eher für einen Gewinn als für einen Nachteil. Es ist auch einem sorgfältigen Wissenschaftler unmöglich, sich selbst und seine eigenen Beschränkungen und Vorurteile aus seiner Arbeit ganz herauszunehmen. Da ist es besser, wenn die Grenzen der Erkenntnis auch für den Leser deutlich sichtbar werden.

Ich habe bei der Schilderung meiner Forschungsmethode (wenn das Wort „Methode“ nicht zu hoch gegriffen ist) die Anstöße für neue Fragestellungen mit sehr persönlichen Vokabeln beschrieben: „es fiel mir auf“, „ich merkte“. Wann „merkte“ ich etwas? Wenn das Gelesene oder Gehörte meinen Erwartungen widersprach. Konrad Zweigert nannte einmal das „Sichwundern“ (Zweigert 1961: 42, 47) ein gutes wissenschaftliches Werkzeug für den Rechtsvergleicher: Es nutzt unser Vorwissen aus, indem es uns sozusagen aus der Schläfrigkeit des Gewohnten weckt, sobald wir etwas Ungewohntem begegnen. Unser Staunen ist nur möglich, weil uns die Differenz zwischen Gewohntem und Ungewohntem zu Bewusstsein kommt. Ich erinnere meine Verblüffung (um nicht zu sagen: mein Erschrecken), als ich zum ersten Mal verstand, wie amerikanisches *plea bargaining* funktioniert. Meine Reaktion beleuchtete nicht nur das amerikanische, sondern auch mein eigenes deutsches Rechtsverständnis mit all den unausgesprochenen Prämissen, die ich bis dahin gar nicht hinterfragt hatte (von der Rolle des Richters, der Wahrheitsfindung im Prozess, von dem, was Gerechtigkeit bedeutet). Die Unterschiede zwischen amerikanischem *plea bargaining* und deutschen „Absprachen“ im Strafprozess sind mit eben diesen unartikulierten Prämissen zu erklären). Ganz so blitzartig waren meine Aha-Erlebnisse bei meiner Lüritzer Lektüre in der Regel nicht. Man muss gut wach bleiben, wenn man allmähliche Veränderungen bemerken will. Oft war es nützlich, lange und langweilige Texte „gegen den Strich“ zu lesen; das heißt, sich weniger auf das angebliche Thema eines Dokuments als auf das zu konzentrieren, was es unwillentlich über andere Eigenheiten des Systems verriet. Bei Parteiverlautbarungen, deren rituelle Wiederholungen einem Leser besonders leicht die Augen zufallen lassen können, half mir der Rat eines Lüritzer Parteimannes („von hinten mit dem Lesen anfangen!“) das Wesentliche eines Papiers, das in der Regel erst zum Schluss zur Sprache gebracht wurde, nicht zu übersehen. Es ging mir darum, meine eigene Aufmerksamkeit so fit wie möglich zu erhalten; dem Ratschlag folgend, den ein Arzt mir einmal bei der Betrachtung eines Röntgenbildes gab – „Das Bild umdrehen!“ – weil man es so verfremden und damit der eigenen Gewöhnung ans Gelesene ein Schnippchen schlagen kann. Nicht, dass die Sensibilität des Forschers immer auf hohen Touren laufen kann. Aber die kleinen Impulse des Erstaunens, das Aufmerken bei der plötzlichen Begegnung mit etwas Unvorhergesehenem, waren wichtige Antriebskräfte für mein Unternehmen.

Womit wir einmal mehr bei dem sehr subjektiven Charakter dieser Art von Forschung angelangt sind. Anders als quantitative Untersuchungen muss man die hier beschriebene Art der qualitativen Forschung alleine und selber machen. Wie hätte ein Datensammler oder Assistent das „bemerken“ kön-

nen, was mir „bemerkenswert“ erschien? Schon allein die sprachlichen Veränderungen in vierzig Jahren DDR-Rechtsgeschichte hätte ein anderes Ohr als meins anders registriert. Für mein Projekt war die benutzte Sprache mehr als nur Träger von Information; sie gab mir Auskunft über Erwartungen, Hoffnungen, Ängste, Anpassung und Widerstand. Rechtswirklichkeit findet wesentlich durch Sprache statt: in Spruchköpfen, Richtersprüchen, Ansprüchen, Widersprüchen. Die DDR-Rechtssprache, die auf Verständlichkeit und Bürgernähe bestand, war sehr viel informeller und zugänglicher als westdeutsches Juristenlatein, auch wenn Parteichinesisch einen Rechtstext neu vernebeln konnte. Weil viele Prozessparteien in der DDR ihre Schriftsätze selbst verfassten und weil Strafverfahren nicht durch Stenographen, sondern in Langschrift von einer Gerichtssekretärin festgehalten wurden, die so viel von dem Gehörten registrierte, wie es ihr in Windeseile möglich war, sind meine Lüritzer Justizakten oft spontan im Ausdruck und menschlich weniger blass und blutarm als Prozessakten aus der Bundesrepublik. Über ihre Sprache komme ich leichter an die Akteure meiner Rechtsgeschichte heran. Zudem stand mir mehr Material als nur die Lüritzer Prozessakten zur Verfügung: zum Beispiel die Haftbefehle (auf deren Rückseite der dem Richter Vorgeführte in oft erstaunlich unverblümten Worten sich selbst und seine Tat beschrieb); die Wochenmeldungen des Bezirksgerichts an die Justizbehörden in Berlin (in denen die Ergebenheit des Schreibers gegenüber seinen Vorgesetzten mit der Aufgabe kämpfte, jedenfalls intern die Wahrheit zu berichten); eine Reihe von Tischkalendern der Lüritzer Richter (die genau über ihren Tageslauf Buch führten), und vieles mehr.

All diese Texte erwiesen sich als reiche Quellen, um die Benutzung und Veränderung von Rechtssprache in vierzig Jahren DDR-Geschichte nachzuzeichnen. Dabei ging es mir durchaus nicht nur um die sich wandelnde Bedeutung von Rechtsinstituten wie etwa „Eigentum“ oder „Vertrag“. Der Zeitgeist schlägt sich auch in Unwesentlichem nieder, etwa in den Schlussformeln von Briefen, wobei es interessant war, zu sehen, wer und wann in der letzten Lebensphase des Systems den „sozialistischen Gruß“ durch ein „hochachtungsvoll“ ersetzte. Die Unterstreichungen und Randnotizen in den vielen Positionspapieren der Justizverwaltung, die DDR-Richtern (meistens als Umlauf) auf den Schreibtisch kamen, verraten mir, wie gründlich sie von ihren Adressaten gelesen wurden (und wenn das Papier jungfräulich glatt und weiß ist, ob man sie überhaupt zur Kenntnis nahm). Eine Reihe von Tagebüchern, die ich in den Akten fand, in denen Teilnehmer von Richterkonferenzen und Schulungskursen das auf den Veranstaltungen Gelernte aufgeschrieben hatten, geben mir Auskunft darüber, was einem Richter an der Basis von oben vorgeschrieben wurde und wie brav er oder sie das Vor-

geschriebene registrierte. Auch kleine Zufallsfunde können einen Lichtstrahl auf die politische Verfassung meiner Richter werfen: Wenn etwa in einer langen Mitteilung vom Bezirksgericht nicht, wie es sich gehört hätte, vom „antifaschistischen“, sondern vom „*antidemokratischen* Schutzwall“ die Rede ist und keiner das Papier gründlich genug gelesen hatte, um den Fehler anzustreichen, oder wenn eine Richterin bei einem offensichtlich langweiligen Vortrag bei einer Richtertagung in ihr Notizbuch kleine Männchen malte. Weil ich, ohne den festen Marschplan eines quantitativen Empirikers, meine Informationen aus vielen Ecken holen durfte, ist meine Datensammlung zwar unordentlicher, aber auch vielfältiger und farbiger als die einer gründlicher geplanten Untersuchung.

Die hier beschriebene Methode eignet sich besonders gut für das Studium einer Rechtsordnung von unten; sozusagen in Bodennähe des Systems. Zwar ist es nicht leicht für einen Forscher, an die Arbeit erstinstanzlicher Gerichte heranzukommen. Ihre Entscheidungen werden in der Regel nicht veröffentlicht und ihre Akten nur so lange aufbewahrt, wie Aktenordnungen und der meist knappe Stellplatz in Gerichtsarchiven es erlauben (das heißt: nicht sehr lange). Selbst wenn erstinstanzliche Entscheidungen erhalten bleiben, erschweren deutsche Regelungen zur Akteneinsicht und die Vorschriften des Datenschutzes den Zugang für am Verfahren Unbeteiligte. Vorhandene amtliche Justizstatistiken ermutigen quantitative eher als qualitative Forschung. Meinungsumfragen sind weniger mühselig als individuelle Interviews. Projekte, bei denen man die ganze Arbeit selber machen muss, sind zeitraubender als Projekte, bei denen man einen Teil der Last an Assistenten delegieren kann. Doktringeschichte im Komfort und in der noblen Ruhe einer Bibliothek ist bequemer als *grassroots*-Rechtsgeschichte in einem staubigen und kalten Gerichtsarchiv. Und man muss viel Glück und Zeit haben, um einen Schatz wie den in meinem Lüritzer Gerichtsarchiv entdeckten Aktenberg zu heben und auszuwerten.

Ich hatte Zeit und Glück. Aber ist das Resultat die außerordentlichen Mühen der Ebene wirklich wert? Ich habe in jahrelanger Arbeit zahllose Informationsfragmente angesammelt, die einem Rechtssystem normalerweise zu unwichtig erscheinen, um anders als allenfalls im Aggregat registriert und veröffentlicht zu werden. Sie beeinflussen nicht die Herausbildung der herrschenden Lehre auf einem Rechtsgebiet (im Gegenteil: die H.L. bestimmt, wie Rechtskonflikte an der Basis entschieden werden). Sie werden von Wissenschaftlern und Obergerichten kaum zur Kenntnis genommen. Sie drehen sich um bescheidene Geldsummen und um in der Regel unwichtige Personen. Von George Eliot stammt das Wort von den „*unhistoric acts*“ von Menschen, die zu abseits von der großen Welt und mit zu wenig Einfluss auf die wich-

tigen Ereignisse in einem Lande lebten, um von der Nachwelt zur Kenntnis genommen worden zu sein (Eliot 1977: 578). Ihre Beschreibung trifft auch auf meine Lüritzer Protagonisten zu. Sollte – jedenfalls für die Ausarbeitung einer Rechtsgeschichte – die Ignorierung „*ungeschichtlicher*“ Randereignisse im Leben eines Staates nicht begründet sein?

George Eliot lässt in *Middlemarch* an der Bedeutsamkeit „verborgener Leben“ keinen Zweifel. Ich möchte auch die Akteure von „Gerechtigkeit in Lüritz“ in ein helleres Licht rücken. Sie spielten keine Rolle in der großen Politik. Trotzdem scheinen mir die von ihnen produzierten Rechtsdaten besonders aufschlussreich zu sein. Sie reflektieren – glaubwürdiger, differenzierter und sensibler als Entscheidungen des Obersten Gerichts oder Parteibeschlüsse – das Auf und Ab von Recht und Gerechtigkeit in der DDR. Ich möchte für diese Behauptung einen vielleicht überraschenden Zeugen aufrufen. In seinem Buch *Myths, Emblems, Clues* berichtet Carlo Ginzburg (1990: 96 ff.) von einem italienischen Kunsthistoriker, Giovanni Morelli, der zwischen 1874 und 1876 in einer deutschen Zeitschrift eine Reihe von Artikeln über die Provenienz unsignierter Gemälde veröffentlichte. Morelli, der unter dem doppelten Pseudonym eines imaginären russischen Autors und eines ebenfalls erfundenen deutschen Übersetzers schrieb (er wusste, dass Wahrheit unter vielen Hüllen verborgen sein kann), schlug in diesen Aufsätzen vor, sich bei der Zuschreibung eines Bildes nicht, wie bisher üblich, an den wohlbekannten großen Linien und typischen Attributen möglicher in Frage kommender Maler zu orientieren: an Leonardos undurchdringlichen Gesichtsausdrücken, Rembrandts Licht und Schatten, an der charakteristischen Palette eines Malers. Statt dessen solle man, um den wahren Autor eines Gemäldes zu identifizieren, seine kleinen, nebensächlichen Details unter die Lupe nehmen: die Art und Weise, in der der Maler Fingerkuppen, Ohrläppchen oder Zehen gemalt habe. Bei Neubehörlichkeiten, so Morellis Argument, arbeite ein Künstler unbewusster und unverstellter als beim Ausarbeiten der wichtigeren Elemente seines Bildes, bei denen es ihm um den Stil und die Einfälle geht, mit denen er auf die Nachwelt Eindruck machen will. Bei Kleinigkeiten lasse er sich gehen und sei er selbst. Für einen Fälscher sind derartige Details gleichzeitig nebensächlich und wegen ihrer Unbefangenheit schwieriger zu imitieren.

Morellis Vorschlag erinnert an die Methoden eines seiner Zeitgenossen, dem es ebenfalls darum ging, schwer fassbaren Akteuren auf die Spur zu kommen: an Sherlock Holmes und seinen Schöpfer, Conan Doyle (Ginzburg 1990: 97). Morelli, Holmes und Doyle ertappten ihre Täter (oder Missetäter), indem sie Spuren folgten, denen man normalerweise keinerlei Bedeutung beimisst: drei Detektive auf der Suche nach verräterischen Fußstapfen

und Fingerabdrücken. Fingerabdrücken? Da haben wir ja wieder Giovanni Morellis Fingerkuppen, die ihren Autor identifizieren sollten. Kein Wunder, dass Sigmund Freud, der sich auf seiner Suche nach dem Unbewussten von Kleinigkeiten wie Fehlhandlungen und Sprachschnitzern leiten ließ, sich für Morellis Thesen interessierte.⁵ Kein Wunder auch, dass ich, die schon zu Vor-Wende-Zeiten in der DDR auf juristischer Spurensuche war (vor Ort kam man damals nur an Nebensächliches heran) und die in einem Aufsatz von 1986 Rechtsvergleichung als die Arbeit von „Spionen“ beschrieb⁶, Morellis Fingerkuppen-Fokus durchaus als sachkundig und einleuchtend empfand. Jemand, der versucht, Rechtswirklichkeit aus ihren Spuren zu rekonstruieren, wird diese Spuren nicht in Lehrbüchern, Kommentaren und Gesetzesblättern, sondern im Alltag finden. *Elementary, my dear Watson.*

Damit ist allerdings noch nicht erklärt, warum eine Ansammlung von Nebensächlichkeiten eben nicht nur Nebensächliches, sondern auch die großen Linien, den Geist und Charakter einer Rechtsordnung erklären können soll. Die Forschungsmethode, die ich hier zu verteidigen versuche, beruht auf der Annahme, dass – so wie jede Zelle die DNS des gesamten Organismus eines Lebewesens enthält – *jedes* Lebenszeichen eines Rechtssystems (wichtige ebenso wie unbedeutende) die Weltsicht und die Wertvorstellungen widerspiegelt, die eine Rechtsordnung zusammenhalten. Ich übertreibe ein bisschen: Gerade so, wie auch für den Freudianer manchmal eine Zigarre nur eine Zigarre ist, sind auch manche Routineentscheidungen der Gerichte nicht mit fundamentalen Wertvorstellungen, sondern eben nur mit Routine zu erklären. Aber anders als Zigarren, Witze oder Freud'sche Fehlhandlungen, sind fast alle Entscheidungen eines Rechtssystems nicht „unschuldig“, sondern mit gesellschaftlicher Bedeutung aufgeladen. Die Rollenzuschreibungen im Zivilprozess verraten etwas über die Autonomie der Parteien. Die Zulassung von Beweismitteln gibt Aufschluss darüber, wie hoch ein Rechtssystem die objektive Wahrheitsfindung bewertet. Die Gerichtssprache reflektiert das Verhältnis von Bürger und Staat. Die Befolgung oder Nichtbefolgung vorhandener Regeln misst die Loyalität von Bürgern und Rechtshonoratioren. Das, was an einer Rechtsordnung wichtig ist, findet auch in Kleinigkeiten seinen Ausdruck.

Ich würde sogar noch weitergehen: Wenn es um Recht geht, drückt das Kleine die Wirklichkeit oft besser aus, als große und wichtige Institutionen und Entscheidungen. Was in Gesetzgebungsausschüssen, Ministerien und

5 Ginzburg (1990: 99) berichtet, dass Morellis Schriften unter den Büchern in Freuds Haus in Hampstead, London vertreten waren.

6 Markovits (1986: 113, 134). Erst nach der Wende erfuhr ich, dass der Vergleich die besondere Aufmerksamkeit der Stasi erregt hatte.

Obersten Gerichten ausgeklügelt wird, reflektiert die Ambitionen und das offizielle Rechtsverständnis des Systems. Aber wenn zentrale Entscheidungen und Werte erst einmal bis zur Basis durchgesickert sind, sehen sie oft anders aus, als die Entscheidungsfinder in der Hauptstadt es beabsichtigten. Erstinstanzliche Entscheidungen sind typischere Beispiele von Rechtswirklichkeit als Revisionsurteile. Auch wenn die Zeitungen nicht über sie berichten, werden sie von vielen Menschen unmittelbar erfahren. Über sie wird eifriger geredet und geschimpft. Loyalitäten und Illoyalitäten gegenüber einem Rechtssystem sind an der Basis eher sichtbar als im Zentrum. Ein Bild, das aus vielen kleinen lokalen Alltagsstückchen zusammengesetzt ist, wird die Rechtswirklichkeit in einem Lande genauer treffen als eine Synopsis seiner Lehrbücher und Kommentare.

Nicht so schnell. Von welcher „Wirklichkeit“ ist hier die Rede? Wenn ein Forscher in dem hier beschriebenen Stil Tausende von Steinchen für sein Mosaik zusammen getragen hat, steht noch lange nicht fest, auf welche Weise er sein Bild zusammenfügen soll. Bei einem quantitativen Projekt besteht dieses Problem nicht: Da wird das, was als „Datum“ zählt, von Anfang an genau definiert und eingegrenzt; schon vor der Feldarbeit wird entschieden, wie die einmal gesammelten Daten ausgewertet werden sollen, und die Analyse am Ende des Projekts fragt nur noch, ob das erwartete Ergebnis bestätigt werden kann oder nicht. Aber bei einer so unreglementierten Datensammlung, wie der hier geschilderten, kann das Ergebnis ein Berg von Informationen sein, deren Zusammenhang nicht unmittelbar ersichtlich ist. Was bei meiner „Methode“ als Beweismittel eines Forschers gelten kann, ist nicht *a priori* auf bestimmte Datenkategorien begrenzt. Im Gegenteil: Es ist das Merkmal eines kreativen Wissenschaftlers, bis dahin noch von niemandem benutzte Fakten, die andere mit dem Forschungsthema nicht einmal in Verbindung gebracht hätten, zur Unterstützung seiner Argumente ins Feld zu führen. Abstecher auf Seitenwege sind nicht nur erlaubt, sondern werden ermutigt und jeder dabei entdeckte *clue* ist es wert, sich danach zu bücken. Für Sherlock Holmes kann etwas Zigarettenasche ebenso bedeutsam wie ein Dokument mit Brief und Siegel sein. Aber das so zusammengetragene Material wird durch keine unmittelbar ersichtlichen Gemeinsamkeiten zusammengehalten. Als ich mit meiner Archivarbeit und meinen Interviews in Lüritz fertig war, saß ich vor einem hohen Stapel handgeschriebener Notizbücher, deren Einträge ich nur datiert und dann bestimmtem Schlüsselwörtern zugeordnet hatte (etwa: Vertrag, Eigentum, Geld, Harmonie, Konflikt, Partei, Zukunft, Lügen, Frauen und vielen mehr) und die im übrigen von einem Gegenstand zum anderen hüpften. Wie sollte ich dieses Sammelsurium von Wirklichkeitsfragmenten zu einer sinnvollen Geschichte ordnen?

Es gibt verschiedene Methoden, um derartige Puzzles zusammenzusetzen. Man kann versuchen, dadurch Ordnung in den Datenberg zu bringen, dass man seine Informationen nach Themen bündelt und leichter überschaubar macht, so wie ein Künstler, der ein Mosaik zusammensetzt, seine Steinchenhaufen nach Farben oder Material sortiert. Man kann für die verschiedenen Unterthemen seiner Story Zeitlinien entwickeln, die das Material jedenfalls chronologisch in Beziehung setzen. Man kann den ganzen Datenschatz vor sich ausbreiten und so lange anstarren, bis man Zusammenhänge und die Handlungslinien einer Geschichte zu entdecken glaubt. Am Ende wird man nicht darum herumkommen, das Wichtige an seinen Daten herauszupicken und das Unwichtige zur Seite zu schieben. Nach welchen Kriterien?

In seinem posthum veröffentlichten Buch *The Idea of History* (Collingwood 1946), beschreibt der englische Historiker und Philosoph R. G. Collingwood verschiedene Methoden, Geschichte zu erzählen. Alle versuchen, eine Wahrheit zu entdecken, die es nicht mehr gibt, weil sie vergangen ist und in deren Erfahrung ein Beobachter sich aus der Distanz der Gegenwart nur schwer hineinversetzen kann. Ein Zeitgeschichtler, der seine Protagonisten teilweise noch befragen kann, hat es in dieser Beziehung etwas leichter, aber auch er wird Mühe haben, zu verstehen, was ein Ereignis bedeutete, als es von den Beteiligten erlebt wurde. Collingwood wehrt sich in seinem Buch gegen etwas, das er „Schere-und-Leim“-Geschichte nennt (Collingwood 1946: 257ff.): das unkritische Aneinanderreihen der Zeugnisse von Zeitgenossen, das weder deren Aussagen kritisch hinterfragt, noch zu verstehen versucht, was das Zitierte, als es in der Vergangenheit gesagt oder geschrieben wurde, für damalige Zuhörer bedeutete. „*Scissors-and-paste-history*“ ignoriert die erfahrene Wucht und Vielfalt von Geschichte. Für Collingwood kommt der Autor eines guten historischen Romans schon eher an so etwas wie eine Wirklichkeit heran, weil seine Geschichte ein zusammenhängendes Ganzes darstellt, das die Reden und Handlungen seiner Protagonisten prägt und damit einen konkreten Ort in der Vergangenheit einnimmt. Nur: Der Romanautor hat seine Wirklichkeit erfunden. Historiker dagegen brauchen etwas, dass Collingwood „*historical imagination*“ nennt (Collingwood 1946: 23ff.). Die historische Einbildungskraft beruht nicht auf Phantasiegespinsten, sondern auf Fakten. Sie erlaubt einem Autor, sich in den Zeitabschnitt, um den es geht, so erfolgreich hineinzuversetzen, dass er ihn als eine in sich schlüssige Wirklichkeit beschreiben kann. Geschichte muss Sinn machen, wobei der Sinn von dem Erzähler von Geschichte auf der Basis von Beweisen rekonstruiert wird. Das Wort „*evidence*“, das Collingwood benutzt, ist nicht ganz so überzeugungskräftig wie das deutsche Wort „Beweis“, das im Gerichtskontext mit „*proof*“ zu übersetzen wäre. Collingwood verlangt

keinen unwiderlegbaren „*proof*“ vom Historiker. Er weiß, dass man sich um die Interpretation historischer Belege streiten kann und dass der Autor einer Geschichte auch ihr Schöpfer ist. Aber die Schöpfung muss begründet sein; sie muss durch Interpretation und Deduktion aus Quellen abgeleitet sein und einen sinnvollen Zusammenhang ergeben.

Collingwood war nicht nur Philosoph, sondern (wie auch sein Vater) aktiver Archäologe. Archäologische Feldarbeit war ihm vertraut und seine Geschichtsschreibung ist für mich am verständlichsten, wenn ich mir vorstelle, wie man aus einer Anzahl ausgegrabener Tonscherben einen prähistorischen Topf zusammensetzt. Ein Fachmann wird aus der Art des Materials vielleicht erkennen können, wofür das Gefäß vor langer Zeit gebraucht wurde: Als Kochtopf? Als Ölkrug? Das Alter der Scherben wird sich verhältnismäßig leicht bestimmen lassen. Die Herstellungsmethode lässt auf den Volksstamm schließen, der in der Fundgegend angesiedelt war, und der Archäologe wird andere Kochtöpfe oder Ölkrüge gesehen haben, die diesem Volksstamm zugeschrieben werden. So hat er konkrete Anhaltspunkte dafür, wie die Wölbung eines Topfes, von dem er nur noch ein paar Scherben vor sich liegen hat, einmal verlaufen ist. Der Archäologe rekonstruiert in seiner Phantasie den Topf aus seinen Scherben.

Ähnlich bin auch ich beim Zusammensetzen meiner Lüritzer Rechtsgeschichte vorgegangen. Ich habe die vielen Steinchen meines Puzzles auf ihre Authentizität geprüft; versucht, ihren Sinn und Zweck zu erraten; und sie dann mal so, mal anders aneinandergelegt, bis sich plausible Konturen eines Rechtssystems ergaben, das in sich konsistent und glaubwürdig erschien. Um Collingwood zu zitieren: „*The historian's picture of the past is thus in every detail an imaginary picture.*“ Als „Gerechtigkeit in Lüritz“ erschien, erhielt ich einen sehr anrührenden Brief einer Schülerin, die das Buch im Unterricht gelesen und auf seiner Basis eine *time-line* der DDR-Rechtsgeschichte angefertigt hatte: als begriffliches Gerüst einer, wie sie offensichtlich meinte, von mir photorealistisch abgemalten Wirklichkeit. Sie wusste nicht, dass ich selbst noch vor Schreibbeginn eine Reihe von *time-lines* entworfen hatte, um die erzählerische Linie für meine Geschichte auszuwählen, die mir am überzeugendsten erschien. Das heißt nicht, dass sie frei erfunden wäre: Ich habe *evidence*; meine Deduktionen sind aus Fakten abgeleitet; wenn sich die verschiedenen Teile meines Puzzles leicht und präzise aneinander fügen, spricht gutes Passen für die Glaubwürdigkeit des Ganzen. Aber es ist gut möglich, dass ein anderer Autor aus dem gleichen Material, das mir zur Verfügung stand, eine andere Geschichte angefertigt hätte.

Und was ist wissenschaftlich an dem Ganzen? Collingwood definiert „Wissenschaft“ als „*any organized body of knowledge*“ (Collingwood

1946: 249). Die Beschreibung, denke ich, trifft auch auf meine Arbeitsergebnisse zu. Mein Vorgehen ist zweifellos empirisch: jede meiner Akten registriert Ereignisse, die sich tatsächlich zugetragen haben. Ich brauchte, was jeder andere Wissenschaftler für seine Arbeit braucht: Vorwissen, Aufmerksamkeit, Rückschlüsse, Argumente und Sitzfleisch. Dass auch noch das Bemühen dazu kam, eine andere und ferne Welt sozusagen von innen zu verstehen, macht das Ergebnis nicht genauer, aber vielleicht wirklicher.

Literatur

- COLLINGWOOD, R.G. (1946) *The Idea of History*. Oxford.
- ELIOT, GEORGE (1977) *Middlemarch*, New York.
- GARTH, BRYANT / STERLING, JOYCE (1998) From Legal Realism to Law and Society: Reshaping Law for the Last Stages of the Social Activist State, *Law & Society Review* 32: 409 ff.
- GINZBURG, CARLO (1990) Clues: Roots of an Evidential Paradigm, in: *Myths, Emblems, Clues*, London: 96 ff.
- KRITZER, HERBERT (1994) Interpretation and Validity Assessment in Qualitative Research: The Case of H. W. Perry's Deciding to Decide, *Law & Social Inquiry* 19: 687 ff.
- MARKOVITS, INGA (1986) Hedgehogs or Foxes? A Review of Westen's and Schleider's Zivilrecht im Systemvergleich, *American Journal of Comparative Law* 34: 113 ff.
- MARKOVITS, INGA (2006) Gerechtigkeit in Lüritz. Eine ostdeutsche Rechtsgeschichte, München.
- ROTTLEUTHNER, HUBERT (2007) Lüritz gibt es nicht. *Rechtsgeschichte* 11: 212 ff.
- ZWEIGERT, KONRAD (1961) Zur Lehre von den Rechtskreisen, in: Kurt Nadelmann et al. (Hrsg.) *XXth Century Comparative and Conflicts Law. Legal Essays in Honor of Hessel E. Yntema*, Leyden: 42 ff.

